

Dienstgeberbrief RK NRW 5/2022

vom 28. Oktober 2022

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK NRW
Norbert Altmann, Michael Beekes, Lutz Gmel,
Dirk Hucko, Manfred Kestermann, Harald Klippel,
Susanne Minten, Maik Möller, Martin Novak,
Christian Schu

Redaktion und Kontakt
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
Helge Martin Krollmann
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der RK NRW Sitzung am 28. Oktober 2022

Themen:

- Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst
- Beschluss Betreuungskräfte

In der heutigen Sitzung hat die RK NRW die Beschlüsse der Bundeskommission vom 20.10.2022 umgesetzt, soweit diese einer Festlegung durch die Regionalkommission bedurften. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Herr Wittemann als amtierender Vorsitzender zunächst Herrn Michael Beekes als neues Mitglied der Dienstgeberseite. Herr Beekes ist Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. und folgt auf Ulrich Fuest, der sein Mandat wegen des anstehenden Übergangs in den Ruhestand niedergelegt hat.

1. Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat die im Beschluss der Bundeskommission zum Sozial und Erziehungsdienst vom 20.10.2022 ([DG-Brief 4/2022](#)) enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

So wird zum 01.01.2023 eine SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich für die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 180 Euro für Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter in den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14 und S 15 eingeführt. Diese Beschäftigten erhalten zudem spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 910 bis 1.240 Euro.

Ab 01.01.2023 erhalten außerdem Beschäftigte, die mit einem Umfang von mindestens 15 Prozent ihrer Tätigkeit in der Praxisanleitung tätig sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro. Auch hier erhalten Anspruchsberechtigte bis spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro.

Die Heim- und Werkstattzulage wird zum 01.01.2023 zur Wohn- und Werkstattzulage. Neben einer Erhöhung der Wohnzulage auf 100 Euro und der Werkstattzulage auf 65 Euro wird mit der neu gefassten Definition der Wohnzulage den zunehmend entstehenden ambulanten Wohnformen Rechnung getragen. Auch die Beschäftigten, die Anspruch auf diese Zulage haben, erhalten spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 135 bis 270 Euro.

Ebenfalls neu ist die Regelung zusätzlicher Regenerationstage für Beschäftigte der Anlage 33, die ab 2023 jährlich zu zwei Tagen zusätzlicher Freistellung führen kann. Für 2022 wurden zwei Regenerationstage vereinbart, die anders als die ab 2023 ff. entstehenden Regenerationstage nicht zum Ende des Kalenderjahres verfallen, sondern erst zum 30.09.2023.

Hinweis: zum Beschluss Sozial- und Erziehungsdienst veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite eine an Geschäftsführerinnen und Personalleiter in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes im Anwendungsbereich der AVR Caritas gerichtete Online-Information an drei Terminen. Information dazu finden Sie [hier \(am Ende der Seite\)](#).

2. Beschluss Betreuungskräfte

Mit Beschluss vom 20.10.2022 hatte die Bundeskommission die Eingruppierung von Betreuungskräften neu geregelt ([DG-Brief 4/2022](#)). Der Beschluss sorgt dafür, dass der Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 auch zukünftig nicht unterschritten wird. Dafür werden die Beschäftigten bereits im Einstieg der Stufe 4 zugeordnet. Außerdem wird eine neue Zulage in Höhe von 120 Euro für „Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Diese Zulage wird auf weitere Beschäftigte der VG 9a, 9 und 10 erstreckt.

Die Neuregelung tritt zum 01.11.2022 in Kraft. Diese Zulage wurde durch Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2022 unverändert für ihren Bereich übernommen.

3. Termine der RK NRW

Die nächsten Sitzungen der RK NRW sind für folgende Termine geplant:

- 11./12. Januar 2023
- 27./28. März 2023
- 27./28. Juni 2023
- 24./25. Oktober 2023
- 10./11. Januar 2024

jeweils in Essen

Der Newsletterversand wurde im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten den regionalen DG-Brief jetzt als HTML- sowie PDF-Version. Wenn Sie den regionalen DG-Brief bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die Dienstgeberbriefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.

[> Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)